

## **6.1**

### **1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Langen (Hessen) über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) vom 08.12.1995**

Aufgrund der §§ 127 ff. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit den §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen (Hessen) am 09.06.2011 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Langen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 08.12.1995 beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 13 I S. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Für Eckgrundstücke, die durch zwei aufeinander stoßende gleichartige Erschließungsanlagen mit einem Eckwinkel von nicht mehr als 135° erschlossen werden (Eckgrundstücke), werden die nach den vorstehenden Regelungen ermittelten Berechnungsflächen bei der Verteilung und der Festsetzung des Aufwandes für jede Erschließungsanlage mit zwei Drittel zu Grunde gelegt.

#### **Artikel 2**

##### **In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Langen (Hessen), den 10.06.2011

Der Magistrat der Stadt Langen

Gebhardt  
Bürgermeister

V. g. Änderungssatzung wurde am 17.06.2011 in der Langener Zeitung öffentlich bekanntgemacht.